

Oberbergischer Kreis

Merkblatt über das VRS Deutschlandticket als SchülerTicket und die Schülerfahrkostenerstattung an der Förderschule in Gummersbach-Vollmerhausen



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR SCHULE UND BILDUNG

Der Oberbergische Kreis als Schulträger der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Gummersbach-Vollmerhausen hat gem. § 97 des Schulgesetzes NRW (SchulG) in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) in den jeweils gültigen Fassungen festgestellt, dass für die Schüler/Schülerinnen ab Klasse 5 die wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt. Zu diesem Zweck stellt der Schulträger allen anspruchsberechtigten Schülern und Schülerinnen mit Wohnsitz in NRW auf Antrag ein Deutschlandticket als SchülerTicket zur Verfügung.

Ticket

Bei den anspruchsberechtigten Schülern/Schülerinnen unterscheidet man:

- freifahrtberechtigte Schüler/Schülerinnen (Schulweg zur nächstgelegenen Schule mehr als 3,5 Kilometer)
- nicht freifahrtberechtigte Schüler/Schülerinnen (der Schulweg zur nächstgelegenen Schule ist kürzer als 3,5 Kilometer)

Was freifahrtberechtige Schüler/Schülerinnen wissen müssen:

Freifahrtberechtigt im Sinne der SchfkVO sind Schüler/Schülerinnen nur, wenn der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers/der Schülerin und der nächstgelegenen Schule mehr als 3,5 Kilometer (einfache Entfernung) beträgt. Der Schulweg beginnt an der Haustüre des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes. Der Eigenanteil für das Ticket beträgt zurzeit 14,00 € monatlich. Für das zweite freifahrtberechtigte Geschwisterkind einer Familie beträgt der monatliche Eigenanteil zurzeit 7,00 € und für das dritte und jedes weitere freifahrtberechtigte Kind einer Familie entfällt der Eigenanteil. Als zu berücksichtigende Geschwisterkinder gelten grundsätzlich Kinder einer Familie, die Pflichtschulen, weiterführende Schulen oder Berufskollegs im VRS-Verbundgebiet besuchen, an denen das Ticket eingeführt ist. Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich zurzeit 14,00 € monatlich und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Für freifahrtberechtigte Schüler/Schülerinnen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, entfällt der Eigenanteil. In diesem Fall wird das Ticket kostenfrei ausgestellt, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Freifahrtberechtigte Schüler/Schülerinnen, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne der SchfkVO zumutbar ist, verlieren ihren Erstattungsanspruch, wenn sie das Ticket nicht abonnieren.

Was nicht freifahrtberechtigte Schüler/innen wissen müssen:

Nicht freifahrtberechtigt sind Schüler/Schülerinnen, deren Schulweg zur nächstgelegenen Schule unter der in § 5 der SchfkVO festgelegten Mindestgrenze von 3,5 Kilometern liegen. Diese können das Ticket für zurzeit 58,00 € monatlich abonnieren.

Wie bekommt man das Ticket?

Antragsformulare für das Ticket sind im Schulsekretariat erhältlich. Falls das Ticket abonniert werden soll, ist das Antragsformular sorgfältig ausgefüllt zu dem von der Schule festgelegten Termin im Schulsekretariat abzugeben. Der Abo-Preis (Eigenanteil) wird im Einzugsverfahren monatlich von einem Girokonto abgebucht. Fahrkosten, die durch nicht fristgerechte Abgabe des Abo-Antrages entstehen, werden vom Schulträger nicht erstattet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses muss das Ticket dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Verlorenes oder zerstörtes Ticket; für das Abo wurde ein falscher Betrag abgebucht bzw. die Kontendaten ändern sich; der Abo-Vertrag soll gekündigt werden:

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte direkt an das Verkehrsunternehmen mit dem Sie den Abo-Vertrag abgeschlossen haben.

Umzug im laufenden Schuljahr:

Die neue Anschrift ist rechtzeitig im Schulsekretariat bekanntzugeben, damit die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden können.

Erstattung von Schülerfahrkosten

Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten haben:

- Freifahrtberechtigte Schüler/Schülerinnen, deren Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die Hin- und Rückfahrt zusammen mehr als drei Stunden beträgt. (Evtl. wird ihnen eine Wegstreckenentschädigung bis zur nächstgelegenen Haltestelle gewährt, von der aus sie dann mit dem Ticket weiterfahren können und die Fahrzeit zumutbar ist).
- Freifahrtberechtigte Schüler/Schülerinnen, die überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen müssen.
- Freifahrtberechtigte Schüler/Schülerinnen, die nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen ihren Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Antragsformulare sind im Schulsekretariat erhältlich und auch dort wieder abzugeben. Die Anträge sind vor Schuljahresbeginn, spätestens aber mit Beginn des Schuljahres zu stellen. Die Antragsfrist endet drei Monate nach Schuljahresende (immer 31.10. des Jahres).



Foto: Christian Schwier - Fotolia

Regelungen bei der Teilnahme am lehrplanmäßig vorgesehenen Praktikum

- Der Schüler/die Schülerin hat ein Ticket und es darf auf den Fahrten zum Praktikumsort und wieder zurück genutzt werden. In diesem Fall entfällt jeder weitere Erstattungsanspruch.
- Der Schüler/die Schülerin hat ein Ticket, es darf aber auf den Fahrten zum Praktikumsort und wieder zurück nicht genutzt werden oder eine Nutzung ist nicht zumutbar; in diesen Fällen können gegebenenfalls auf Antrag Fahrkosten erstattet werden.
- Der freifahrtberechtigte Schüler/die Schülerin hat kein Ticket abonniert. In diesem Fall können keine weiteren Kosten erstattet werden.

Antragsformulare sind im Schulsekretariat erhältlich und auch dort wieder abzugeben. Die Anträge auf Fahrkostenerstattung sind vor Beginn des Praktikums zu stellen.

Sofern Sie weitere Fragen haben oder Anträge benötigen, wenden Sie sich an Ihr Schulsekretariat:

Förderschule Vollmerhausen

Telefon: 02261 97453-0

oder direkt an das

Amt für Schule und Bildung des Oberbergischen Kreises

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach
Telefon: 02261 88-4006

Amt für Schule und Bildung
des Oberbergischen Kreises
Moltkestraße 34
51643 Gummersbach
Telefon: 02261 88-4006